

Mit Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Christian Arnold, Carsten Bovenschen und
Stephan Hansen
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.1-53 e 0310/1-2023/1

Bearbeiter/in: Herr Gensler

Datum: 25.11.2024

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 19.09.2023, in Papierform eingegangen am 25.09.2023 und digital eingegangen am 22.01.2024, zuletzt digital und in Papierform ergänzt am 12.06.2024, wird der

JUWI GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Christian Arnold, Carsten Bovenschen und Stephan Hansen
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken sieben Windkraftanlagen (WKA) (gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) in den Gemarkungen der Gemeinden Neumental und Jesberg an nachfolgenden Standorten der Vorranggebiete HR 23 und HR 27 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inklusive Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

<u>WKA 1</u>	Gemeinde:	Neuental
	Gemarkung:	Gilsa
	Flur:	4
	Flurstücke:	2 und 3
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.637 / HW: 5.650.103
<u>WKA 2</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	8/7
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.284 / HW: 5.649.630
<u>WKA 3</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	8/7
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.386 / HW: 5.648.981
<u>WKA 4</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	8/7
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.314 / HW: 5.648.574
<u>WKA 5</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	8/4
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.542 / HW: 5.648.263

<u>WKA 6</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	48/8
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.092 / HW: 5.647.136
<u>WKA 7</u>	Gemeinde:	Jesberg
	Gemarkung:	Jesberg
	Flur:	16
	Flurstück:	48/8
	ETRS89, UTM 32:	RW: 512.229 / HW: 5.646.746

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 7 WKA des Typen Vestas V162 mit jeweils einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW an den gemäß den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten einschließlich Kranstellplatz und Montagefläche auf dem Anlagengrundstück wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt. In die Genehmigung nicht eingeschlossen ist der Ausbau von Zuwegungen und Kabeltrassen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Genehmigungen zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften oder vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG
- Zustimmung nach § 14 Abs.1 i.V.m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Zustimmung nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Zulassung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Genehmigung nach § 18 i.V.m. § 9 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 19.09.2023 mit Antragsunterlagen, letztmalig ergänzt am 12.06.2024, gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
1	Antrag	1.0- S.1
1.1	Formular 1/1	1.1- S.10
1.2.0	Formular 1/1.4 Investitionskosten	1.2.0- S.1
1.2.1	Herstellkosten	1.2.1- S.2
1.2.2	Rohbaukosten	1.2.2- S.2
1.3	Gegenstand des Antrags nach BImSchG	1.3- S.3
1.4	Handlungsvollmacht	1.4- S.3
2	Inhaltsverzeichnis	
2.0	Inhaltsverzeichnis gesamt	2.0- S.4
2.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2.1- S.7
3	Kurzbeschreibung	
3.0	Kurzbeschreibung	3.0- S.17
3.1	Hinweis zur Umfirmierung	3.1- S.1
4	Darstellung der geschäfts- und betriebsgeheimen Unterlagen	4.0- S.1
5	Standort und Umgebung	
5.1	Standort- und Umgebungsbeschreibung	5.1- S.11
5.2	Topographische Standortkarten (TK 25, TK 50, Abstände)	5.2- S.4
5.3	Koordinaten und Flurstücke	5.3- S.1

5.4	Beurteilung der Kampfmittelbelastung	5.4- S.1
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
6.1	Formular 6/1 - entfällt	
6.2	Betriebsbeschreibung	6.2- S.1
6.3	Allgemeine Beschreibung Windenergieanlage	6.3- S.37
6.4	Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss	6.4- S.4
6.5	Anlagenansichtszeichnung V162	6.5- S.1
6.6	Maschinenhausansicht V162	6.6- S.1
7	Stoffe, Stoffmengen	
7.1	Beiblatt Stoffe	7.1- S.1
8	Luftreinhaltung - entfällt	
9	Abfallvermeidung und -entsorgung	
9.1	Angaben zum Abfall	9.1- S.10
10	Abwasser	
10.1	Abwasserentsorgung	10.1- S.1
11	Abfallentsorgung - entfällt	
12	Abwärmenutzung - entfällt	
13	Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	
13.1	Schallimmissionsgutachten	13.1- S.137
13.2	Schattenwurfgutachten mit Schattenkarte	13.2- S.249
13.3	Beiblatt sonstige Immissionen	13.3- S.1
14	Anlagensicherheit	
14.1	Eiswurf	
14.1.1	Spezifikation Eiserkennung	14.1.1- S.8
14.1.2	Stellungnahme Vestas zu Eiserkennungssystem	14.1.2- S.1
14.1.3	Typenzertifikat Eiserkennungssystem BLADEcontrol	14.1.3- S.7
14.2	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung	14.2- S.1
15	Arbeitsschutz	
15.1	Formular 15/1 - entfällt	15.1- S.2
15.2	Angaben zum Arbeitsschutz	15.2- S.5
15.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	15.3- S.6
15.4	Anweisungen Zutritt, Evakuierung, Flucht und Rettung	15.4- S.61
15.5	Notbeleuchtung	15.5- S.3
15.6	Lift: Kurzanleitung Service-Aufzug	15.6- S.2
15.7	Beiblatt Arbeitnehmersicherheit	15.7- S.1
16	Brandschutz	
16.1	Formulare 16/1.1 und 16/1.2	16.1- S.4
16.2	Generisches Brandschutzkonzept	16.2- S.15
16.3	Allgemeine Beschreibung Brandschutz	16.3- S.25
16.4	Standortspezifisches Brandschutzkonzept (Endreß Ing. GmbH)	16.4- S.41
16.5	Feuerwehrpläne (Umgebungsplan, Übersichtspläne)	16.5- S.8
16.6	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	16.6- S.18
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.1	Formular 17/1	17.1- S.5

17.2	Beiblatt Lage der WEA im Wasserschutzgebiet	17.2- S.1
17.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17.3- S.15
17.4	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	17.4- S.7
17.5	Hydrogeologisches Gutachten	17.5- S.66
17.6	Sicherheitsdatenblätter mit Übersichtsliste	17.6- S.224
18	Bauantrag	
18.0	Inhaltsverzeichnis Kap. 18	18.0- S.1
18.1.1	Bauantrag	18.1.1- S.2
18.1.2	Bauvorlagebescheinigung 2023	18.1.2- S.3
18.2	Typenprüfung Prüfbescheid Turm und Fundamente	18.2- S.7
18.3	Gutachten zur Standorteignung von WEA (Turbulenzgutachten)	18.3- S.34
18.4.1	Eigentümerverzeichnis	18.4.1- S.2
18.4.2	Einverständniserklärungen Grundstückseigentümer	18.4.2- S.11
18.4.3.1	Grundbuchauszug Jesberg Blatt 1490	18.4.3.1- S.20
18.4.3.2	Grundbuchauszug Gilsa Blatt 240	18.4.3.2- S.9
18.4.3.3	Grundbuchauszug Gilsa Blatt 271	18.4.3.3- S.9
18.4.3.4	Grundbuchauszug Gilsa Blatt 266	18.4.3.4- S.12
18.5.1	Abstandsflächenberechnung	18.5.1- S.1
18.5.2	Baulastpläne	18.5.2- S.8
18.6.1	Rückbaukosten	18.6.1- S.2
18.6.2	Rückbauverpflichtungserklärung	18.6.2- S.1
18.7	Geotechnischer Bericht (Baugrundgutachten)	18.7- S.76
18.8	Lagepläne	
18.8.1	Übersicht	18.8.1- S.1
18.8.2	Lageplan Windpark Blatt 1 und Blatt 2	18.8.2- S.2
18.8.3	Detailpläne Bauphase	18.8.3- S.7
18.8.4	Detailpläne Betriebsphase	18.8.4- S.7
18.8.5	Detailpläne Schnitte	18.8.5- S.7
18.8.6	Detailpläne Drainage	18.8.6- S.7
19	Weitere Unterlagen	
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen - entfällt	
19.2	Flugsicherheit	
19.2.0	Formular 19/2	19.2.0- S.1
19.2.1	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	19.2.1- S.10
19.2.2	Tages- und Nachtkennzeichnung	19.2.2- S.33
19.2.3	Allgemeine Spezifikation für Sichtweitensensor	19.2.3- S.16
19.2.4	Beiblatt Anlagenschutzbereiche	19.2.4- S.1
19.2.5	Beiblatt zur AVV Kennzeichnung	19.2.5- S.1
19.2.6	Übersichtslageplan M 1:25.000 A3	19.2.6- S.1
19.2.7	Übersichtslageplan M 1:25.000 A4	19.2.7- S.1
19.3	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	19.3.1- S.168
19.3.2	Fachbeitrag Artenschutz (saP)	19.3.2- S.179
19.3.3.1	Ornithologisches Gutachten mit Karten	19.3.3.1- S.135

19.3.3.2	Ergebnisse der Großvogel-Kontrollen	19.3.3.2- S.10
19.3.3.3	Ergebnisübersicht Horsterfassung und -kontrolle	19.3.3.3- S.4
19.3.4	Gutachten Fledermäuse	19.3.4- S.126
19.3.5	Studie zur FFH-Vorprüfung	19.3.5- S.70
19.4	Waldrecht	
19.4.1	Darstellung forstrechtlicher Belange	19.4.1- S.63
19.4.2	Zusatzinformation zum Forstbeitrag	19.4.2- S.1
19.5	Denkmalschutz	
19.5.1	Archäologische Prospektion, Bericht	19.5.1- S.67
19.5.2	Fachbeitrag Kulturdenkmäler	18.5.2- S.52
19.5.2.1	Nachtrag zum Gutachten zur Betroffenheit von Kulturdenkmälern	19.5.2.1- S.32
19.6	Boden	
19.6.1	Fachbeitrag Bodenschutz	19.6.1- S.89
19.6.2 – 19.6.9	Formular 19/3	19.6.2- 19.6.9- S.8
19.7	Weterradar	
19.7	Beiblatt Weterradar	19.7- S.1
19.8	Raumordnung	
19.8	Beiblatt Raumordnung	19.8- S.2
19.9	Bergrecht - entfällt	
19.10	Seismologie	
19.10	Beiblatt Erdbebenstationen	19.10- S.1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.0	Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung	20.0- S.1
20.1	Formular 20/1 - entfällt	
20.2	Formular 20/2 - entfällt	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21- S.1
	Beiblatt Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die WKA sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Windkraftanlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenste-

hen. Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen WKA begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort von der Betreiberin aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die WKA dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.5

Jede WKA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.6

Der Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten) der einzelnen WKA ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, mitzuteilen.

1.8

Der Termin der Inbetriebnahme der einzelnen WKA ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.9

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach Nebenbestimmung Ziffer 6.4, Abschnitt IV., ist gleichzeitig auch dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, vorzulegen. Der Bescheinigung sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.10

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.11

Am Mast jeder einzelnen WKA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.12

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich anzuzeigen.

1.13

Während des Betriebes der WKA muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, mitzuteilen.

1.14

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen darf erst dann begonnen werden, wenn auch die naturschutzrechtliche Zuwegungsgenehmigung vorliegt.

2. Immissionsschutz

Lärm

2.1

Das schalltechnische Gutachten der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Bericht Nr. NO-JB-1223) vom 14.12.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

2.2

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen gelten die folgenden Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen gemäß TA Lärm:

IO	Bezeichnung (Gemarkung)	Art der baulichen Nutzung	IRW (tags/nachts) in [dB(A)]
A	Am Hohen Berg 28 (Reptich)	Misch-/Dorfgebiet	60/45
B	Zum Gilsablick 4 (Reptich)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
C	Fontanestraße 14 (Jesberg)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
D	Schloßstraße 9 (Jesberg)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
E	Siedlung 12(Jesberg)	Misch-/Dorfgebiet	60/45
F	Wohngebiet-Nordostrand (Elnrode-Strang)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
G	Roter Rainweg 4 (Elnrode-Strang)	Misch-/Dorfgebiet	60/45
H	Schlierbacher Straße 9 (Elnrode-Strang)	Misch-/Dorfgebiet	60/45
I	Im Haimbach 10 (Schlierbach)	Außenbereich	60/45
J	Wohngebiet "Am Friedhof" (Schlierbach)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
K	Landsburger Straße 4 (Schlierbach)	Allgemeines Wohngebiet	55/40
L	Schöne Aussicht 18 (Waltersbrück)	Kleinsiedlungsgebiet	55/40
M	Am Kreuzacker 9 (Bischhausen)	Allgemeines Wohngebiet	60/45
N	Am Hohen Berg 17 (Gilsa)	Misch-/Dorfgebiet	60/45
O	Am Hohen Berg 24 (Gilsa)	Außenbereich	60/45
P	Lange Wiese 24 (Gilsa)	Allgemeines Wohngebiet	55/40

Die Ausweisungen entsprechen den Einstufungen nach den F-Plänen i.V.m. tatsächlicher Nutzung bzw. rechtskräftigen Bebauungsplänen.

2.3

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen Vestas V162-6.0 MW dürfen folgende maximal zulässige Emissionspegel tags und nachts bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$ (tags und nachts)		Betriebsmodus							
WEA (01 - 07) Vestas V162-6.0 MW	106,0 dB(A)		Mode PO6000 oder Volllast							
	$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,3 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 106,0 \text{ dB(A)}$									
	$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))									
Oktav-Schalleistungspegel (nach Dokument 0079-9518.V09) für $L_{e, max, Okt}$ - Volllast										
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe	
$L_{e, max, Okt}$[dB]*	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2	106,0	

* Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von $L_{e,max}$

2.4

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

2.5

Bis zum Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Schalleistungspegel sind die Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 7 zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

Messungen

2.6

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WEA, muss durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o.g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Ist die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht einzuhalten, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, verlängert werden.

2.7

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.8

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

2.9

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.10

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel umgehend, möglichst drei Tage vorher mitzuteilen.

2.11

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die vorgenannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung, jedoch nicht die Mess- und Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

2.12

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für

Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) den Immissionsrichtwert einhält. Die Dreifachvermessung ist der Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

2.13

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Die Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, wie z.B. Leistungsreduzierungen, ist zu dokumentieren.

Schattenwurf

2.14

Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der Juwi GmbH (Projekt Nr. 100002190 Rev.01) vom 15.11.2023 zu betreiben.

2.15

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 3.3-1 (S.15f) des o.g. Gutachtens genannten Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 04, IO 05, IO 06, IO 07, IO 30, IO 31, IO 33, IO 34, IO 35, IO 36, IO 37, IO 38, IO 39, IO 40, IO 42, IO 43 und IO 44 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

2.16

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

2.17

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

2.18

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.

3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

3.1

Vor Beginn des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 (Bau, Metall, Verkehr, Sprengstoffrecht), Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch die Betreiberin zu geben.

3.2

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 (Bau, Metall, Verkehr, Sprengstoffrecht), Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, eingesehen werden können (§ 14 BetrSichV).

3.3

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder, falls solche nicht möglich sind, mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (Arbeitsstättenrichtlinien ASR A2.1).

3.4

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage (§ 1 Abs. 1 BetrSichV). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

3.5

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

3.6

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 der BetrSichV).

3.7

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der Windkraftanlage bereit zu halten (§§ 12, 17 BetrSichV).

4. Straßenverkehr

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße ausgeschlossen ist.

5. Luftverkehr

Tageskennzeichnung

5.1

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter

hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

5.4

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer maximalen Höhe von bis 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

5.5

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.6

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.7

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.8

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

5.9

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten

Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.10

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.11

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.12

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.13

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.14

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.15

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen.

5.16

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.17

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.18

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen

sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.19

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.20

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.21

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflicht nach Erteilung der Baugenehmigung

5.22

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn des ersten Turmsegmentes.

5.23

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB), Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HR 28

DFS: He 10801-1

5.24

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und die für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

5.25

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch die Anlagenbetreiberin gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

5.26

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb

5.27

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail *notam.office@dfs.de* unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Militärischer Luftverkehr

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 3 und WEA 4 wird nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

5.28

Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.

5.28.1

Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

5.28.2

Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch die Betreiberin zu tragen.

5.28.3

Die Abschaltvorrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet die Betreiberin der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

5.28.4

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

5.28.5

Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltvorrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltvorrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

5.29

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens IV-1140-24-BIA alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche,

Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

5.30

Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

5.31

Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

5.32

Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des der Antragstellerin mit Stellungnahme der Bundeswehr übermittelten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und der Windenergieanlagen-Betreiberin erforderlich. Das Vertragsmuster wurde der Antragstellerin per E-Mail am 19.07.2024 übermittelt. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

5.33

Zur Inbetriebnahme der WEA 3 und WEA 4 bedarf es der **vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr**, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens IV-1140-24-BIA vorzulegen.

6. Baurecht / Rückbau der Anlagen / Sicherheitsleistung

6.1

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 169.000,00 Euro je Anlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg/Efze, hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

6.2

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-

, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

6.3

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.4

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 6.1 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

6.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.6

Die Antragstellerin/Betreiberin ist zum vollständigen Rückbau verpflichtet. Zurückzubauen sind grundsätzlich die Anlagen mit ober- und unterirdischen Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

Die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit den zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

6.7

Die Ausführung der Arbeiten hat auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Typenstatik zu erfolgen.

6.8

Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung (HBO) wird die Bauüberwachung durch in Hessen nach der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung anerkannte Prüfsachverständige (HPPVO) für folgende Fachrichtungen angeordnet:

- Standsicherheit (für die Gründung und für den Turm)
- Erd- und Grundbau (für die Baugrube)

6.9

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises die Bescheinigung einer Vermessungsstelle über die Absteckung der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen vorzulegen.

Vermessungsstelle kann das zuständige Amt für Bodenmanagement oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

6.10

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

6.11

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau vorzulegen.

6.12

Nach jeweiliger Fertigstellung der Rohbauarbeiten des Turmes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

6.13

Die Betreiberin muss die einzelnen Windkraftanlagen vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Der unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen unter Anlage 2.7/10 der in Hessen als Technischen Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten *“Richtlinie für*

Windenergieanlagen“ des DIBt Berlin Fassung Oktober 2012“, angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

6.14

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mit der Mitteilung über die Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

6.15

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

6.16

Es ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden Wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der erforderlichen Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen vom Hersteller anzufertigen (Wartungspflichtenheft). Diese ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises vor Inbetriebnahme zusammen mit der o.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers unaufgefordert vorzulegen.

6.17

An der Windkraftanlage sind, beauftragt durch die Betreiberin, Wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e.V. anerkannt sein.

6.18

Die Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (*Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012*), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist, auszuführen. Die o.g. Prüfungen hat die Betreiberin auf ihre Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

7. Brandschutz

7.1

Die Zufahrt zu den WEA muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10 Tonnen, Wende-Durchmesser 21 m) ganzjährig befahren werden können.

Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein.

An den Zufahrten sind vor Baubeginn Wegweiser zu den jeweiligen WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

Eine Zufahrt zum Windpark muss aus mindestens zwei unterschiedlichen Richtungen möglich sein.

7.2

Für die bauliche Anlage ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen und Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung).

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

7.3

Um bei einer Schadenmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung vornehmen zu können, sind die WEA mit einer individuellen Kennzeichnung (WEA-NIS-Kennzeichnung) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar am Turmfuß erfolgen, z.B. in einer Höhe von ca. 3 m. Die Schriftgröße muss mindestens 30 cm betragen.

Während der Bauphase ist die Kennzeichnung der WEA gut sichtbar und in ausreichender Größe an der Errichtungsstelle anzubringen.

7.4 (zu Ziffer 4.1.2 des Brandschutzkonzepts der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.10.2022 – Angaben zur Löschwasserversorgung)

Da sich die Windenenergieanlagen WEA 2 – WEA 7 in einem Waldgebiet in der Gemarkung Jesberg befinden, muss zur Erstbrandbekämpfung eine ausreichende Löschwassermenge vorhanden sein. Sofern keine geeigneten Entnahmestellen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, muss eine Löschwassermenge von jeweils 30 – 50 m³ in Löschwasserzisternen nach DIN 14220 vorgehalten werden. Die Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr zum Mitführen von Löschwasser sind hier nicht ausreichend.

Die Zisternen sollten jeweils ca. 500 m von den baulichen Anlagen entfernt sein und an den Zufahrten zu den Objekten angeordnet werden. Zisternen sind mit einem A-Sauganschluss nach DIN 14244 auszustatten und durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sofern in der näheren Umgebung der WEA ausreichende, für die Feuerwehr ganzjährig zugängliche und nutzbare Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, ist eine zusätzliche Herrichtung von Löschwasserzisternen nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

7.5 (zu Ziffer 2.2.3 des Brandschutzkonzepts der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.10.2022 – selbsttätige Löschanlagen)

Die WEA sind mit einer geeigneten automatischen Löschanlage auszustatten.

7.6

Es ist ein Objektverantwortlicher als Ansprechpartner für die Feuerwehr zu benennen, der im Schadenfall nach Anforderung durch die Feuerwehr innerhalb von einer Stunde vor Ort zur Verfügung steht.

7.7

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist durch die Betreiberin in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.

Der Absperrbereich jeder WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

7.8

Die zuständige Gemeindefeuerwehr muss in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden.

Eine erste Einweisung sollte bereits vor Baubeginn erfolgen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für eine Einsatzplanung zu geben.

8. Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten

8.1

Das hydrogeologische Gutachten vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen „*Hydrogeologische Prüfung der Machbarkeit des geplanten Windparks Jesberg im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Interessen der öffentlichen Wasserversorgung und den Schutz des Grundwassers vom 22.11.2022, PNr: 20011/2 mö/lz*“ ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dementsprechend in der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung zu beachten.

Seitens der Antragstellerin ist zu gewährleisten, dass die im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten unter Nr. 6.1 aufgeführten Punkte berücksichtigt und entsprechend rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt sowie die unter Nr. 6.2 des Gutachtens aufgeführten Vorsorgemaßnahmen in der Bauphase durch den Bauherrn sicher angewendet und umgesetzt werden.

8.2

Die Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen in der Bauphase ist in einem Sicherheitskonzept darzustellen. Das Sicherheitskonzept ist rechtzeitig vorher mit der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

8.3

Die Baumaßnahme und die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 8. sind durch einen unabhängigen Gutachter, der mit den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen des Standortes vertraut ist, zu überwachen. Dieser unterrichtet den Fachbereich 60.5, Untere Wasserbehörde, Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, wöchentlich mittels kurzer fortgeschriebener E-Mail (*peter.truemer@schwalm-eder-kreis.de, uwb@schwalm-eder-kreis.de*) über den Stand der Arbeiten und lädt bei Besonderheiten zu Besprechungen vor Ort ein.

Der Sachverständige ist rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu benennen. Die Erstellung des Sicherheitskonzeptes sollte gemeinsam mit dem Sachverständigen erfolgen.

8.4

Die ausführenden Baufirmen sind schriftlich von der Lage der Baustelle im festgelegten Wasserschutzgebiet, Quelle Jesberg, Zone III, und von den einzuhaltenden Auflagen bzw. die im Sicherheitskonzept aufgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Das

ausführende Personal ist entsprechend einzuweisen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

8.5

Die Grundwasserbeschaffenheit ist in der Quelle während der Bodeneingriffe bis zur Fertigstellung der Erdarbeiten zu überwachen. Das Untersuchungsprogramm ist mit dem Wasserversorger (Gemeinde Jesberg) und dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Es wird dazu auch auf Punkt 6.2, Nr. 6 des hydrogeologischen Gutachtens verwiesen.

8.6

Tritt eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit auf, sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sicherzustellen. Sofern erforderlich, ist eine Notwasserversorgung einzurichten.

8.7

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Eignung und Analytik des Materials gemäß der Ersatzbaustoffverordnung – „ErsatzbaustoffV, Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“) unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

8.8

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase oder beim Betrieb der Anlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten, dazu wird auf das vorzulegende Sicherheitskonzept verwiesen.

8.9

Die Betreiberin hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Betreiberin hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen,

wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist von der Betreiberin zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

8.10

Die Betreiberin hat sämtliche Anlagen und die Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) regelmäßig zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Es wird hier besonders auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie den zugehörigen Anhängen verwiesen.

9. Bodenschutz

9.1

Die Vorhabenträgerin hat selbstverantwortlich zu jeder Zeit sowie durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S.v. DIN 19639 (vgl. dort Kapitel 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufeldräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

9.2

Die bodenkundliche Baubegleitung hat über die erforderliche Fachkunde zu verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C, Fachkundenachweis) und kann mit der ökologischen Baubegleitung kombiniert werden.

9.3

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird in Anlehnung an die DIN 19639 wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager- und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Erstellung von Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten, Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen), Teilnahme an Baubesprechungen

- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche)
- Kontinuierliche Kontrolle der Bauausführung und der Rekultivierung nach Bauende sowie die Dokumentation dazu

9.4

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, eine Abschlussdokumentation durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.

9.5

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) sind die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

10. Naturschutz

Allgemeines und Eingriffsregelung

10.1

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze bzw. Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de).

10.2

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n ist der ONB unverzüglich anzuzeigen (fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de).

10.3

Für die Baumaßnahme ist der ONB vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine (qualifizierte) Person schriftlich zu benennen, die der ONB alle zwei Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

10.4

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB (*fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de*) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11. September 2024) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.

10.5

Die im LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan) unter Kapitel 19.3.1 und Kapitel 19.3.2 (Fachbeitrag Artenschutz) formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.

10.6

Vor Baubeginn ist sowohl die Grenze des Eingriffsbereichs als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzupflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren (weißes Weidezaunband oder ähnlich). Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

Fällung

10.7

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich der WEA 3 mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und -spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a) für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b) für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

10.8

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen der WEA 3 alle Höhlen und Nistspalten auf überwinterte Tiere (z.B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten/Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinterte Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinterten Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen.

10.9

Das Baufeld (Fällarbeiten bei WEA 2 – WEA 7) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar herzustellen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

10.10

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten ist erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12° C ab dem 15. April von der ONB zugelassen werden.

Schutz von Tieren und NATURA 2000

10.11

Für den Rotmilan sind für die WEA 1, WEA 2 und WEA 3 für die Dauer des Betriebes vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit $\leq 4,1$ m/s im Gondelbereich beträgt.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n WEA 1 – WEA 3 ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Die Betriebsprotokolle der Windenergieanlagen eines Betriebsjahres sind der ONB bis zum 31.01. des Folgejahres digital zur Verfügung zu stellen (*fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de*).

Bei WEA 1 ist zusätzlich ein Maßnahmenpaket zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (entsprechend LBP) vorzusehen.

10.12

Die Windenergieanlagen WEA 1 – WEA 7 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 – WEA 7 ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.01. des Folgejahres die Betriebsprotokolle der Windenergieanlagen eines Betriebsjahres digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außen-temperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und Sonnenuntergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

10.13

Mit Beginn des auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (WEA 1 – WEA 7) folgenden Aprils ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 1, WEA 3 und WEA 7 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten.
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der ONB mindestens zwei Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.

Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.

- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

10.14

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der ONB Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

10.15

Sofern nicht vor dem 01.03. mit dem Bau der WEA 1 begonnen wird, sind ab dem 01.03. bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von 15 m jeweils ca. 2 m hohe Stäbe aufzustellen, an denen ein ca. 1,5 m langes Flutterband befestigt ist. Darüber hinaus sind Stangen an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen. Die Maßnahme ist bis spätestens eine Woche vor dem 01.03. umzusetzen und bis zum Baubeginn funktionsfähig zu erhalten. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der ONB zeitnah zu übermitteln (*fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de*).

Kompensation

10.16

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes der WEA 1 – WEA 7 ist eine Ersatzzahlung in Höhe von

200.723,00 Euro

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist bis Baubeginn (hier: vor Aushub der Fundamentgrube bzw. vor Beginn der Fällung) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer 895 0030 24 1 271 020 zu entrichten

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

10.17

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt 5.400,00 Euro zu zahlen. Diese beträgt für die WEA 1 und WEA 2 jeweils 450,00 Euro pro MW und Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzzeichen: 1180 0601 5935
Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die WEA 1 und WEA 2 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der ONB innerhalb von einer Woche zu belegen.

10.18

Sollte der Eingriff in das Landschaftsbild über 31 Jahre nach Beginn des Eingriffs hinaus erfolgen, so ist pro angefangenem Jahr eine Zahlung in Höhe von 3,23 % des berechneten Betrags pro WEA zu leisten ($\frac{1}{31}$). Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

10.19

Die Windenergieanlagen sind 31 Jahre nach Beginn des Eingriffs (Baumfällungen/ Beginn der Baustelleneinrichtung) rückstandslos zurückzubauen. Wenn der Eingriff länger als 31 Jahre andauern soll, ist bei der ONB eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit ggf. einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im 31. Jahr nach Beginn des Eingriffs einzureichen. Eine Änderung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu einem früheren Zeitpunkt nur dann erforderlich, wenn der Kompensationsüberschuss für das Annex-Verfahren Kabeltrasse und Zuwegung genutzt werden soll. Dann sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Dauer des Eingriffs ist von Baubeginn bis zum vollständigen Rückbau zu betrachten.
- b) Bei WEA 3 handelt es sich beim Wald vor dem Eingriff vollständig um Biototyp 01.310.
- c) Die während des Betriebes vorhandenen Schlagfluren, Sukzession im und am Wald (Biototyp 01.162) sind nicht mit 36 Wertpunkten zu bewerten, sondern mit 33 Wertpunkten (3 Wertpunkte Korrekturabzug wegen wiederkehrender Störung).

In jedem Fall ist für den Eingriff an der WEA 3 der vorhandene Biototyp, der aktuell als „Sonstige Nadelwälder“ kartiert ist, noch vor Beginn der Fällung in den Biototyp 01.310 zu korrigieren (Tabelle 3.10 auf Seite 1396 des Antrages). Die Antragstellerin hat die Korrektur der ONB eine Woche vor Beginn der Fällung vorzulegen (*fuRPKSnaturschutz@rpks.hessen.de*).

11. Forst

11.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die im Kapitel 19.4 „Waldrecht“ in der Tabelle 4.1, WEA 2 – WEA 7, in der Spalte „dauerhafte Waldumwandlung (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten 4.1 – 4.6 in Rot als „dauerhaft“.

11.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Kapitel 19.4 „Waldrecht“ in der Tabelle 4.1, WEA 2 – WEA 7, in der Spalte „temporäre Waldinanspruchnahme (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten 4.1 – 4.6

in Blau als „temporär“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

11.3

Der nach Nebenbestimmung 11.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch- und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mindestens 2 m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 11.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,5 m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

11.4

Den Flächen nach Nebenbestimmung 11.1 der WEA 2 – WEA 7 werden die Ersatzaufforstungen, wie in den Karten 5.2 – 5.6 dargestellt, zugeordnet. Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen.

11.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 11.1 und 11.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

11.6

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 11.1 und 11.2 sind die Obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Jesberg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Jesberg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

11.7

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die im Kapitel 19.4 „Waldrecht“ Abschnitt 5.2 aufgeführten Flächen in der Abgrenzung erteilt, wie es in den Karten 5.2 – 5.6 als „Aufforstung“ und „Waldrand“ dargestellt ist.

11.8

Abweichend von den formulierten Anforderungen an das Pflanzgut für die Wiederaufforstung und Entwicklung von Waldrändern sowie der Ersatzaufforstung („Es sind Jungpflanzen regionaler Herkunft und hochwertige genetischer Qualität zu verwenden (gemäß § 40 BNatSchG).“) ist für die Wiederaufforstung forstliches Vermehrungsgut heranzuziehen, dass den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht.

11.9

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 11.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

11.10

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen, die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren, werden hiermit versagt.

12. Denkmalschutz

12.1

Bei sämtlichen im Bereich der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 6 durchzuführenden Bodeneingriffen sowohl am Standort selbst sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Kranstellflächen, Zuwegung u.a.) sind sämtliche Kleindenkmäler (Grenz- und Gütersteine) vor Beschädigung durch Baufahrzeuge u.ä. zu schützen.

12.2

Sofern Denkmäler im unmittelbaren Baustellenbereich angetroffen werden und nicht geschützt werden können, müssen geeignete Maßnahmen zur Dokumentation, Bergung und Sicherstellung mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden) und der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) abgestimmt werden.

12.3

Mit den Geländearbeiten zur Dokumentation und Bergung der Funde sind denkmalfachlich geeignete Personen zu betrauen.

12.4

Die Ausführung des Vorhabens ist entsprechend den vorgelegten Bauplänen und der dazugehörigen Baubeschreibung vorzunehmen.

12.5

Zur Sicherung der beiden betroffenen Grenzsteine „HC- VG-417“ und „HC- VG-418“ (laut Denkmalverzeichnis des Landes Hessen) für die Dauer des Bestehens der Zuwegung/der WEA ist eine exzentrische Aufstellung in der Nähe des ursprünglichen Standortes vorzunehmen. Der neue Standort ist exakt einzumessen, dass der lagemäßige Bezug zum ursprünglichen Standort dokumentiert ist.

12.6

Falls es sich nach wie vor um gültige Grenzmarkierungen handelt (Gemeindegrenze Jesberg – Neuental) darf das temporäre Entfernen und Wiederaufstellen nur in Form eines förmlichen und kostenpflichtigen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) erfolgen.

12.7

Die Maßnahmenträgerin ist verpflichtet, zur Wiederaufstellung der Grenzsteine einen Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung bei einer Vermessungsstelle nach § 15 HVGG (Amt für Bodenmanagement (AfB) – hier: AfB Homberg/Efze oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) zu stellen.

12.8

Der Antrag ist bereits vor Entnahme der Steine zu stellen, da auch die Entnahme von der beauftragen Vermessungsstelle durchzuführen ist.

12.9

Dabei ist deren korrekte katastertechnische Lage festzustellen bzw. zu ermitteln und zu sichern.

12.10

Vor der Entnahme ist die ursprüngliche Ausrichtung der Steinseiten zu dokumentieren.

12.11

Bei der Entnahme ist auch nach historischen Untervermarkungen (sog. Zeugen) zu forschen, die z.B. aus gebranntem Ton, Porzellan, Glas, Ziegelbruch oder Metall bestehen können.

12.12

Diese sind vor der Entnahme exakt lagemäßig einzumessen und ausführlich durch Fotos und Skizzen zu dokumentieren.

12.13

Stehen in diesem Bereich anschließend umfangreiche Erdarbeiten an, bei denen diese Zeugen unwiederbringlich verloren gehen würden, sind auch die Zeugen zu entnehmen und amtlich sicherzustellen.

13. Landwirtschaft

Wirtschaftswege und Flächenbeeinträchtigungen

Entstehende Schäden an Wirtschaftsweegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens ein gleichwertiger Ausgangszustand vor Baubeginn wiederherzustellen.

Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden (siehe hierzu unter <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“).

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Verfahrensablauf

Die JUWI GmbH beantragte mit Schreiben vom 25.09.2023, eingegangen am 25.09.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WKA des Typs Vestas V162 in den Gemeinden Neuental und Jesberg nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den folgenden Behörden und Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 12.06.2024 entsprechend ergänzt.

Hierbei wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental
- Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
 - Bau- und Kunstdenkmalpflege und
 - hessenArchäologie
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 – Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
 - Dezernat 22 – Verkehr
 - Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 – Forsten, Jagd
 - Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
 - Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
 - Dezernat 34 – Bergaufsicht
 - Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 (Bau, Metall, Verkehr, Sprengstoffrecht)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst
- Deutscher Wetterdienst
- TenneT TSO GmbH
- Avacon Netz GmbH

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 14.06.2024 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin mit dem vorliegenden Antrag die Entscheidung über ihren Antrag gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei den geplanten WKA handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Demnach wäre für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs bis weniger als zwanzig WKA in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird allerdings gemäß § 6 WindBG die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Diese Regelung findet im vorliegenden Genehmigungsverfahren Anwendung, da alle WKA innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete HR 23 und HR 27 für Windenergienutzung liegen, bei der Ausweisung des Regionalplans eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet weder in einem Natura 2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V., Ziffer 2., Verfahrensablauf, genannten Behörden wurden hierbei beteiligt.

4.1 Planungsrecht

Die Anlagenstandorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb der Vorranggebiete HR 23 und HR 27 des Teilregionalplans Energie Nordhessen, der am 26.06.2017 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Rechtskraft erlangt hat. Die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die WKA sind auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Bauvorhaben einzustufen.

Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeinde Neuental am 22.07.2024 und von der Gemeinde Jesberg am 02.04.2024 erteilt.

4.2 Immissionsschutz

Lärm

Die im Schallgutachten der MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (Bericht Nr. NO-JB-1223) vom 14.12.2023 dargestellten Immissionsorte (IO) „A“ – „Y“ wurden nach den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden Jesberg und Neuental in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Eine Vorbelastung durch 22 bestehende oder geplante WEA wurde untersucht und berücksichtigt. Weitere andere gewerbliche Vorbelastungen, die an den betrachteten IO zu relevanten Immissionen nachts führen könnten, wurden nicht festgestellt. An allen betrachteten IO werden die Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs unterschritten.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i.V.m. der TA Lärm werden Nebenbestimmungen für die notwendigen Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgesetzt.

Für jede Windenergieanlage wird der maximale Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher werden die Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesem Bescheid festgeschrieben.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Dieses Kriterium wird durch die Anlagen an den IO „B“, „C“ und „J“ erfüllt. Hier liegt die Zusatzbelastung nur 2 dB(A) unterhalb des maßgeblichen IRW. Da es sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bei den angenommenen Oktavpegeln um noch nicht vermessene Herstellerangaben handelte, ist ein Nachweis zu führen, dass die angegebenen Oktavpegel eingehalten werden. Deshalb wird der Nachweis des Schalleistungspegels durch Vorlage eines entsprechenden Messberichts nach FGW Richtlinie entweder durch Messung an der Anlage oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung verlangt. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts sind die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 07 zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten Pegels liegen muss, sofern bis zur Inbetriebnahme keine Vermessung des Betriebsmodus vorliegt. Ist ein solcher Pegel nicht verfügbar, sind die Anlagen bis zum messtechnischen Nachweis nachts außer Betrieb zu nehmen.

Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen,

wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des Gutachtens der Juwi GmbH (Projekt Nr. 100002190 Rev.01) vom 15.11.2023 werden diese Werte an den Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 03, IO 04, IO 05, IO 06, IO 07, IO 30, IO 31, IO 33, IO 34, IO 35, IO 36, IO 37, IO 38, IO 39, IO 40, IO 42, IO 43 und IO 44 ohne Abschaltungen nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an den Anlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

4.3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

In den Antragsunterlagen waren gegen die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 3., genannten Risiken, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, keine oder nur unzureichende technische Maßnahmen beschrieben. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BetrSichV haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich Anhänge zu beachten und die nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 BetrSichV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Beseitigung oder Minimierung der Risiken soweit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben weiterhin entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

4.4 Straßenverkehr

Aufgrund der Entfernungen der einzelnen Windkraftanlagen zu den klassifizierten Straßen und unter der Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV., Ziffer 4.,

bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der sieben WEA.

Gemäß der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), Anlage A 1.2.8/6, sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdenden Regionen als ausreichend.

4.5 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffern 5.1 – 5.27, der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigelegt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Militär

Mit Stellungnahme vom 12.07.2024 stimmte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr dem Bau der WKA aus militärischer Sicht zu. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffern 5.28 – 5.33 dieses Bescheides konnte die Zustimmung nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insbesondere für die WEA 3 und WEA 4 erteilt werden. Diese waren erforderlich, da die beiden geplanten Windenergieanlagen in einem Bereich geplant sind, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Fritzlar generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage/n zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (siehe aufschiebende Bedienung unter Abschnitt IV., Ziffer 5.33.). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird/werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (siehe Nebenbestimmung Ziffer 5.30 unter Abschnitt IV.).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (siehe Nebenbestimmung Ziffer 5.30 unter Abschnitt IV.). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind der Betreiberin zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Antragstellerin/Betreiberin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (siehe Nebenbestimmung Ziffer 5.28.1 unter Abschnitt IV.).

Die Betreiberin der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Nebenbestimmung Ziffer 5.28.3 unter Abschnitt IV. sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG.

Die Nebenbestimmung Ziffer 5.28.4 unter Abschnitt IV. enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch die Betreiberin zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 5.28.5 unter Abschnitt IV.), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht der Betreiberin durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Nebenbestimmung Ziffer 5.29 unter Abschnitt IV. dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Da aufgrund einer Änderung des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Fritzlar noch nicht feststeht, welcher Betreiber im Rahmen der bedarfsgerechten Steuerung (Flight Management System) demnächst Erst- bzw. Folgebetreiber sein wird, werden zunächst zwei Entwürfe der Vertragsversionen als Anlage (siehe Anhang 2 und 3 dieses Bescheides) beigefügt.

4.6 Baurecht

Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 6., - Baurecht / Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen - stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Diese Verpflichtungserklärung hat die Antragstellerin bereits mit den Antragsunterlagen in Kapitel 21 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Erlass vom 10.11.2016 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Änderungen vom 27.08.2019.

Demnach berechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Bei einer Nabenhöhe von 169 m ist somit zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB für jede Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 169.000,00 Euro zu erbringen.

Unter Beachtung der übrigen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 6., bestehen gegen die geplante Maßnahme aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken und die Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) wird für die Windkraftanlage erteilt.

4.7 Brandschutz

Die Angaben in den Antragsunterlagen zur standardmäßigen Ausstattung mit automatischen Löschanlagen sind widersprüchlich. Daher war die Nebenbestimmung Ziffer 7.5 unter Abschnitt IV. aufzunehmen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, die brandschutztechnische Ausführung des Bauvorhabens gemäß den Ausführungen im Kapitel 16 der Antragsunterlagen zu genehmigen. Die unter Abschnitt IV., Ziffer 7., aufgeführten Nebenbestimmungen zum

Brandschutzkonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.10.2022 sind zu beachten.

4.8 Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen liegen in verschiedenen Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten.

Bei den betroffenen Schutzgebieten sind überwiegend räumlich ausgedehnte Gebiete betroffen, bei denen die geplanten Eingriffe in den Boden als gering zu bewerten sind oder die Entfernung der Gewinnungsanlagen groß ist:

- HQS Alter Löwensprudel, Bad Zwesten
Qualitative Schutzzone III/2, WSG-ID 634-116
- Alt-HQS Bad Wildungen
Qualitative Schutzzone IV, WSG-ID 635-139
- WSG TB V+VI+VIII Haarhausen
Schutzzone IIIB, WSG-ID 634-110
- WSG TB IX Haarhausen
Schutzzone IIIB, WSG-ID 634-113
- WSG Wassergewinnungsgebiet Haarhausen
Schutzzone IIIB, WSG-ID 634-124 (im Festsetzungsverfahren)

In deutlich geringerer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen liegen die Jesberger Quellen:

- WSG Quellen Jesberg 1-3, ZV Zimmersrode
- Schutzzone III, WSG-ID 634-034

Aufgrund der Nähe der Anlagen sowie der hydrogeologischen Situation ist der Schutz der Quellen in diesem Verfahren vorrangig zu betrachten, da hier die geplanten Eingriffe von wesentlicher Bedeutung sind.

Im vorliegenden Fall sind zwar keine Verbotstatbestände für die Zone III der Schutzgebietsverordnung betroffen. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich, aber aufgrund der Besorgnis, dass durch die geplanten Baumaßnahmen eine Gefährdung der Quellen nicht auszuschließen ist, war mit dem Genehmigungsantrag ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.

Im Rahmen des Gutachtens wurden neben der Grundlagenermittlung geotechnische Untersuchungen an den Standorten durchgeführt, die Untersuchungen an den WKA-Standorten im Schutzgebiet der Jesberger Quellen (WKA 2 – WKA 5) wurden durch das Büro HG fachtechnisch begleitet. Für die Standorte wurde dann eine Beurteilung der natürlichen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durchgeführt, eine Be-

wertung für den Standort der Quellen ist aufgrund der örtlichen Situation problematisch. Jedoch ist anhand der hier gegebenen geringmächtigen Bodenauflage mit starker Durchwurzelung und den äußeren Einflüssen auf den Boden sowie das oberflächennah anstehende Festgestein im gesamten Einzugsgebiet der Quellen von einer geringen Schutzfunktion der Deckschichten auszugehen.

Bei der durchgeführten Beurteilung der Standorte wurde letztendlich ein Risikopotential für die Quellen Jesberg ermittelt, nachteilige Veränderungen für die anderen Gewinnungsanlagen ist bei Berücksichtigung der üblichen Schutzvorkehrungen auszuschließen. Das Gefährdungspotential für die Quellen wurde für die einzelnen WKA-Standorte klar differenziert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich im Bereich der für die Quelle Jesberg relevanten Windkraftanlagen um Standorte handelt, bei denen nur von einer geringen und bereichsweise fehlenden Schutzfunktion der Deckschichten auszugehen ist.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann daher dem Antrag unter Beachtung der in Abschnitt IV., Ziffer 8., genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

4.9 Altlasten, Bodenschutz

Altlasten

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den genannten Planungsraum der 7 WEA keine belastenden Eintragungen bestehen.

Somit bestehen aus altlastenfachlicher/-rechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 9., keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 BBodSchG normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nummern 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG und HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Bei Vorrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind immer dann

Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die formulierten Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 9., weiter konkretisiert und als Bestandteil der Zulassung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

4.10 Naturschutz

Europäische Schutzgebiete

Erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden ausgeschlossen.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 10., werden den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Rechnung getragen. Für die im Umkreis vorkommenden Fledermäuse wurde eine Abschaltung festgelegt.

Daten zu relevanten Horsten von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG liegen der Behörde vor. Demnach bestehen an den WEA 1 – WEA 3 für Rotmilane signifikant erhöhte Tötungsrisiken. Dabei liegen die WEA 1 und die WEA 2 im Nahbereich eines Horstes.

Mit E-Mail vom 16.02.2024 hat die Antragstellerin gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG verlangt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Großvögel in Form von Abschaltungen festzusetzen, auch wenn hierdurch die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. Mit E-Mail vom 15.07.2024 hat die Antragstellerin zugestimmt, dass auf die Ermittlung der Zumutbarkeit von Minderungsmaßnahmen verzichtet wird, wenn die Behörde auf Grundlage von Daten aus anderen Verfahren zu dem Entschluss kommt, dass eine Minderungsmaßnahme erfahrungsgemäß zumutbar wäre.

Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer WEA und die damit verbundene Versiegelung der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der Eingriff wurde für eine Betriebszeit von 30 Jahren berechnet und somit die Eingriffszeiten für Errichtung und Rückbau nicht berücksichtigt. Anhand der eingereichten Eingriffs- und Ausgleichsberechnung verbleibt ein ggf. noch zu korrigierender Kompensationsüberschuss in Höhe von 295.385 Biotopwertpunkten (BWP). Auch nach Korrektur verbleibt ein Biotopwertüberschuss, sodass auch bei einer kurzen Verlängerung des Betriebs voraussichtlich keine externe Kompensationsmaßnahme notwendig wird.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 10., werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Allgemeines und Eingriffsregelung

Zu Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2

Die Benachrichtigung der ONB über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen dienen dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 10.3

Die ONB hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG u.a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Nebenbestimmung 10.4

Diese Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV).

Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

Zu Nebenbestimmung 10.5

Die im LBP unter Kapitel 19.3.1 sowie im Fachbeitrag Artenschutz unter Kapitel 19.3.2 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 10.6

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Fällung

Zu Nebenbestimmung 10.7

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z.B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und -spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

Zu Nebenbestimmung 10.8

Mit der Kontrolle von Höhlen und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können.

Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen, da ansonsten der dadurch verursachte Stress und der damit verbundene erhöhte Energiebedarf für die Tiere lebensbedrohlich ist.

Diese Nebenbestimmung stellt somit eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu Nebenbestimmung 10.9

Diese Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Aktivitäts- und Brutzeit. Im Gebiet wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ein Haselmausvorkommen wird angenommen. Die Aktivität beider Arten ist in der Regel bis Anfang/Mitte November gegeben. Bis dahin werden von Fledermäusen Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen genutzt. Haselmäuse sind bis zur Winterruhe noch auf Knospen und Bäume zur Nahrungsaufnahme und als Ruhestätte angewiesen. Mit dem Beginn der Fällarbeiten werden die Eingriffsflächen unattraktiv für Tiere im Eingriffsbereich gestaltet und damit eine Ansiedlung während der Bauphase vermieden. Die Beräumung der Fläche dient der Vergrämung von Haselmäusen nach dem Winterschlaf und von brütenden Vögeln zur Vermeidung der Tötung von Individuen.

Zu Nebenbestimmung 10.10

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

Schutz von Tieren

Zu Nebenbestimmung 10.11

Die Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzuordnen. Die Abschaltung der Windenergieanlagen während der gesamten Fortpflanzungsperiode ist geeignet, das Kollisionsrisiko des Rotmilans zu mindern. Die Antragstellerin hat kein Ertragsgutachten eingereicht. Die Maßnahme liegt erfahrungsgemäß unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 6 % gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG und kann als verhältnismäßig angesehen werden. Diese Nebenbestimmung konkretisiert die im LBP beschriebene Maßnahme VFa4.

Zu Nebenbestimmung 10.12

Die Behörde hat gemäß § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a) und b): Diese Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c): Die ONB hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten derzeit nur mit dem Tool Probat zuverlässig möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung 10.13

Die Behörde hat gemäß § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a) und b): Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu c): Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Zu d): Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 10.14

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u.a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat.

Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere, wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse, sowie Eulen zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeauflagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren.

Diese Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. Die Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

In Ausnahmefällen kann nach Antrag eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung 10.15

Diese Nebenbestimmung dient der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG. Als Bestandteil des Naturhaushalts werden die Tiere über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesem Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die ONB hat gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG u.a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen, welcher mit dieser Nebenbestimmung gefordert wird. Im Umfeld von 100 m zu der geplanten WEA 1 wurden Feldlerche und Rebhuhn festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass geeignete Bruthabitate der Feldlerche oder auch ein Revier/Brutplatz des Rebhuhns im Bereich der für die Errichtung der geplanten WEA 1 erforderlichen Bau- und Eingriffsflächen liegen. Die Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, um zu vermeiden, dass nicht flügge Jungvögel der beiden Arten im Zuge der Bautätigkeiten verletzt oder getötet werden.

Kompensation

Zu Nebenbestimmung 10.16

Diese Nebenbestimmung regelt gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung. Der regionale Bodenwertanteil je Wertpunkt beträgt abweichend von den Angaben im Antrag 0,155 Euro. Die Ersatzzahlung wurde auf 31 Jahre berechnet.

Zu Nebenbestimmung 10.17

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht, wenn zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand liegt, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich. Für den Rotmilan ist der Nahbereich als 500 m gemessen vom Mastfußmittelpunkt definiert. Die Anlagen 1 und 2 werden mit Abständen von 320 m und 270 m im Nahbereich des nächstgelegenen Horstes H01 liegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen sind für Horste im Nahbereich nicht vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Da Schutzmaßnahmen für den Horst H06 (jeweils im zentralen Prüfbereich) zur Abriegelung der WEA 1 und WEA 2 vorgesehen sind, bemisst sich die Zahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG und beträgt 450 Euro/MW und Jahr.

Zu Nebenbestimmung 10.18

Diese Nebenbestimmung regelt gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde nur der Zeitraum des eigentlichen Betriebes von 30 Jahren berücksichtigt und nicht die darüberhinausgehende Eingriffszeit/Standzeit während des Baus vor der Inbetriebnahme und nach der Stilllegung bis zum fertigen Rückbau. Auf Rückfrage gab die Antragstellerin an, die Gesamtlänge des Eingriffs läge bei 31 Jahren. Wenn die Antragstellerin die Betriebs-/Eingriffszeit verlängern möchte, ist die ergänzende Zahlung zu Nebenbestimmung 10.16 erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten. Die Ersatzgeldhöhe sowie der Umfang der Kompensation in Natur und Landschaft wird im Sinne der Ziffer 4.2 der Anlage 2 zur Hessischen Kompensationsverordnung bezogen auf 50 Jahre bestimmt.

Zu Nebenbestimmung 10.19

Die Nebenbestimmung regelt die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den Vorgaben der KV 2018. Der Eingriffstatbestand beginnt gemäß § 2 Abs. 5 KV 2018 mit den ersten Arbeiten zur Fällung oder Baufeldfreimachung und endet mit dem rückstandsfreien Rückbau der Windenergieanlagen. Für diesen gesamten Zeitraum besteht eine Kompensationspflicht. In den Antragsunterlagen wurden 30 Jahre Kompensation bei gleichzeitig 30 Jahren Betriebszeit beantragt. Schlussfolgernd ist bei einer Betriebszeit von 30 Jahren ein Eingriffstatbestand größer als 30 Jahre gegeben, da der Bau und Rückbau der WEA nicht berücksichtigt wurde. Die Antragstellerin gibt auf Nachfrage als Eingriffszeit 31 Jahre an. Die Einreichung im 31. Standjahr wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die ONB braucht darüber hinaus entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen zu können. Der Kompensationsüberschuss deckt den um ein Jahr länger andauernden Eingriff ab, wenn der Überschuss nicht anderweitig in Anspruch genommen wird.

Die Fehler in der Bilanzierung sind unerheblich, insofern der Überschuss nicht in Anspruch genommen wird. Der falsch bestimmte Biotoptyp ist allerdings vor dem Eingriff zu korrigieren, da dies nach der Fällung unmöglich ist.

4.11 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des

Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen Ziffern 11.1 und 11.2 unter Abschnitt IV. aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen Ziffern 11.1 – 11.6 und 11.8 – 11.10 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 11.1

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 11.2

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 11.3

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche – auf Flächen, die das schon vor der Rodung waren – für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von 6 Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z.B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine

Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5 m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mindestens 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung Ziffer 11.2 unter Abschnitt IV. verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren – in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung Ziffer 11.2 unter Abschnitt IV. wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

Zu Nebenbestimmung 11.4

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung Ziffer 11.1 unter Abschnitt IV. wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragte Ersatzaufforstungsflächen wird antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung Ziffer 11.1 unter Abschnitt IV. zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z.B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird

festgesetzt, dass mindestens 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind, um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren – in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 11.5

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmungen Ziffern 11.1 und 11.2 unter Abschnitt IV. zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z.B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 11.6

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Jesberg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 11.6 unter Abschnitt IV. zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 11.7

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG kann erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht ermittelt werden konnten.

Zu Nebenbestimmung 11.8

Nach § 40 Abs.1 BNatSchG finden die Regelungen des § 40 BNatSchG keine Anwendung auf das Ausbringen von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Bezüglich der Forstwirtschaft ist die Definition der geeigneten Pflanzen über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft festgeschrieben. Die Anforderungen an die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) geregelt. Verstöße gegen die Regelungen des FoVG stellen teilweise Straftatbestände dar. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass nach den Regelungen des § 40 BNatSchG gewonnenes Gehölz-

pflanzgut nicht den Anforderungen des FoVG genügt und daraus Rechtsverstöße folgen. Die Nebenbestimmung zielt deshalb auf die Verhinderung von Rechtsverstößen und der Sicherstellung der Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut ab.

Zu Nebenbestimmung 11.9

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzende ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich, auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen, sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald, möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 BNatSchG vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandte Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu Nebenbestimmung 11.10

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzern-

Maßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 11.10 unter Abschnitt IV. soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

4.12 Denkmalschutz

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 12., keine Bedenken gegen die Errichtung der WEA.

Der Antrag betrifft eine Maßnahme in der Umgebung mehrerer den Schutzvorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unterliegenden Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 HDSchG, hier: Zeugnisse der historischen Land- und Forstnutzung und -verwaltung in Form von Altwegereликten und historischen Grenzsteinen).

Die nach § 18 HDSchG erforderliche Genehmigung wird gemäß § 8 HDSchG (Zuständigkeiten) und § 9 HDSchG (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) unter den unter Abschnitt IV., Ziffer 12., genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von 7 Windenergieanlagen in Jesberg und Neuental (Schwalm-Eder-Kreis) stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Vorliegend sind in den Standortbereichen und Zuwegungen der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 6 Zeugnisse der historischen Land- und Forstnutzung und -verwaltung festgestellt worden (Bericht Archäologische Prospektion vom 07.12.2022). Es handelt sich um Altwegereликten und überwiegend historische Grenzsteine.

Von dem Vorhaben sind zwei Grenzsteine, die im Denkmalverzeichnis des Landes Hessen als „HC- VG-417“ und „HC- VG-418“ erfasst sind, betroffen. Die genauen Koordinaten sowie die Beschreibung sind vollständig in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten zur Betroffenheit von Kulturdenkmälern erfasst. Da die Grenzsteine Kulturdenkmäler nach § 2 HDSchG aus geschichtlichen Gründen sind, waren die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffern 12.5 – 12.13, aufzunehmen.

4.13 Landwirtschaft

Aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Ziffer 13., sowie die im Anhang 1 unter Ziffer 6. aufgeführten Hinweise beachtet werden.

4.14 Kampfmittelräumdienst

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes ist die Errichtung und der Betrieb der geplanten 7 WEA genehmigungsfähig.

4.15 Bergbau

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.16 Regionalplanung

Seitens der Regionalplanung werden keine Bedenken gegen das geplante Projekt erhoben.

4.17 Abfallwirtschaft

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Hinweise unter Ziffer 4. des Anhangs 1 dieses Bescheides sowie das im Antrag beschriebene Vorgehen beachtet werden.

4.18 Sonstige Belange

Seitens des Deutschen Wetterdienstes, der Avacon Netz GmbH, der TenneT TSO GmbH bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

4.19 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

5. Anhörung des Vorhabenträgers

Mit E-Mail vom 03.09.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Genehmigungsbescheid und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit E-Mails vom 27.09.2024, 02.10.2024 und 22.10.2024 hat die Antragstellerin von ihrem Recht Gebrauch gemacht und Änderungswünsche vorgebracht. Die vorgebrachten Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt. Mit E-Mail vom 28.10.2024 wurde der Antragstellerin erneut Gelegenheit gegeben, zum vorliegenden Genehmigungsentwurf Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 08.11.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Anmerkungen mehr bestehen.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

Im Auftrag

(Gensler)

Anhang:

Anhang 1: Hinweise

Anhang 1: Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 BImSchG und ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Hinweise zu Altlasten

2.1

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder eine Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

2.2

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

3. Hinweise zum Bodenschutz

3.1

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

3.2

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschieben, fachgerecht zwischen zu lagern und wiederzuverwerten.

3.3

Zusammenfassung fachlicher Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)

- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014
- DIN 18915 Bodenarbeiten

4. Hinweise zum Abfallrecht

4.1 Entsorgung von Überschussmassen

Soweit durch die Baumaßnahme verdrängte Bodenmassen entstehen, die nicht am Ort der Entstehung wieder eingebaut werden, sind diese als Abfall einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Gleiches gilt für Böden, die im Rahmen von Bodenaustauschmaßnahmen anfallen.

4.2 Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung der Aushubbereiche bzw. bei Bodenaustauschmaßnahmen eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die geplanten WKA sowie die Zuwegungen befinden sich laut Antragsunterlagen vollständig in der Wasserschutzgebietszone III. Dementsprechend ist der Einbau von MEB vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem Dezernat 32.1 – Abfalldezernat, Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, vom Verwender anzuzeigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>.

4.3 Abfallregister

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WKA fallen gefährliche Abfälle (z.B. Getriebeöl, Trafoöl, mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind nach § 49 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, ein Register zu führen. Soweit die anfallenden Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/sammlung-transport/nachweise>.

4.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Vor der geplanten Demontage der Anlage und sonstiger Infrastruktur (siehe Kapitel 21 der Antragsunterlagen) ist eine Rückbaugenehmigung einzuholen. Bei der Rückbauplanung der WKA ist die DIN SPE 4866: 2020-08 heranzuziehen.

Der Anlagenrückbau ist so durchzuführen, dass die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung getrennt voneinander erfolgt.

5. Hinweise zum Straßenverkehr

Anbauverbot und Anbaubeschränkungen (§ 9 FStrG, § 23 HStrG)

5.1

Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrten unterliegen nach § 9 FStrG bzw. § 23 HStrG Anbauverboten (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) und Anbaubeschränkungen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand). Hier bedarf es der Zulassung einer Ausnahme und/oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Betreiberin wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt.

5.2

Für die Errichtung von Hochbauten jeder Art und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in der Anbauverbotszone sowie für die Errichtung baulicher Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile von Ortsdurchfahrten über Zufahrten und Zugänge an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, bedarf es der Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG, § 23 Abs. 8 HStrG.

Drei Monate vor Baubeginn ist im Vorfeld eine Zufahrtsgenehmigung bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Nordhessen, Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel, zu beantragen. Diese wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

5.3

Durch die Kabeltrasse können Straßengrundstücke betroffen sein. In diesem Fall sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Kassel, drei Monate vor Baubeginn abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festlegungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung der Antragstellerin abweichen können. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Banketts keine Verlegung erfolgen darf.

5.4

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Genehmigung zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

5.5

Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

5.6

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5.7

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Landesstraßen notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung.

5.8

Verlegungen von Versorgungsleitungen auf Straßengrund sind mit der Straßenmeisterei Borken in einem Ortstermin abzustimmen. Nach Abschluss eines Gestattungsvertrags mit Hessen Mobil darf die Leitung nach den Auflagen im Gestattungsvertrag verlegt werden.

5.9

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Baustellenzufahrt und Kranstellfläche etc. gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Hinweise zur Landwirtschaft

6.1

Hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten, die in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Windparks auf landwirtschaftlichen Grundstücken eingetragen sind, wird darauf hingewiesen, dass eine Löschung dieser nach Nutzungsende durch die Betreiberin bzw. ihren etwaigen Rechtsnachfolger zu dessen Lasten sicherzustellen sind. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Grundstücke dar.

6.2 Standort der WEA 1

Die WEA 1 befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Im Bodenviewer Hessen wird die Vorhabenfläche mit EMZ/ar im Bereich von > 25 bis <= 65 dargestellt. Die Agrarfachplanung Hessen (ANO) bewertet die Fläche mit 1a sowie 1b und hat somit die höchste bzw. hohe Bedeutung in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen zur Ernährungssicherstellung.

Aufgrund der Bodenbewertung des geplanten WEA-Standortes ist das Gebot der flächensparenden Ausführung der Bauarbeiten umzusetzen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

6.3 Bodenschutzmaßnahmen

Bodenschutzmaßnahmen werden für den Belang der Landwirtschaft ausreichend beschrieben.

Zu Rekultivierungs- und Tiefenlockerungsmaßnahmen der ggf. verdichteten Böden wird der Hinweis gegeben, dass nach Abschluss der Bauarbeiten diese gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden sollen sowie anschließende Meliorationsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

7. Hinweise zum Forst

7.1

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung Ziffer 11.3 unter Abschnitt IV. festgesetzten Frist zu erreichen.

7.2

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung Ziffer 11.2 unter Abschnitt IV. vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und

stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

7.3

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

8. Hinweis zum Naturschutz

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung des Eingriffs und der beabsichtigten Folgenutzung verbleibt ein Kompensationsüberschuss, der nach Korrektur der Bilanz für das Annex-Verfahren Kabeltrasse und Zuwegung genutzt werden kann.

9. Hinweis zum Kampfmittelräumdienst

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird die Anlagenbetreiberin gebeten, den Kampfmittelräumdienst, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

10. Hinweis zum Deutschen Wetterdienst

Die Anlagenbetreiberin wird gebeten, den Deutschen Wetterdienst unter der E-Mail-Adresse *dateneingang.WEA@dwd.de* zu kontaktieren, um eine Übermittlung von Betriebs- und meteorologischen Daten einzurichten.

11. Hinweise zum Denkmalschutz

11.1

Prüfvermerke in den Unterlagen gelten als Auflagen und sind zu beachten.

11.2

Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (§ 20 Abs. 5 HDSchG).

11.3

Die systematische Denkmalerfassung für den nördlichen Schwalm-Eder-Kreis ist nach § 5 Hessisches Denkmalschutzgesetz noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Erfassung kann es daher noch zu Änderungen kommen. Bei der angegebenen Auskunft handelt es sich um den aktuellen Stand der Arbeitslisten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

11.4

Zum Zweck der Aktualisierung der Denkmalliste muss die Standortänderung der Grenzsteine mit weiteren Angaben dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Sobald der Termin zur Versetzung feststeht, wird um Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege gebeten – alternativ können die beiden zuständigen Obleute, Herr Most (*helmut.most@t-online.de*) und Herr Stoike (*wolfgangstoike@t-online.de*), direkt zum Termin der Versetzung eingeladen werden. Sie könnten beraten und direkt aktuelle Fotos machen, die der Denkmallistenaktualisierung dienen.

12. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12.1

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

12.2

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

12.3

Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat die Betreiberin der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden.

Inhalt

Genehmigungsbescheid	1
I.	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Antragsunterlagen	4
IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	7
1. Allgemeines	7
1.1	7
1.2	8
1.3	8
1.4	8
1.5	8
1.6	8
1.7	8
1.8	9
1.9	9
1.10	9
1.11	9
1.12	9
1.13	9
1.14	9
2. Immissionsschutz	10
2.1	10
2.2	10
2.3	11
2.4	11
2.5	11
2.6	12
2.7	12
2.8	12
2.9	12
2.10	12

2.11	12
2.12	12
2.13	13
2.14	13
2.15	13
2.16	13
2.17	13
2.18	14
3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.....	14
3.1	14
3.2	14
3.3	14
3.4	14
3.5	14
3.6	15
3.7	15
4. Straßenverkehr	15
5. Luftverkehr	15
5.1	15
5.2	15
5.3	15
5.4	16
5.5	16
5.6	16
5.7	16
5.8	16
5.9	16
5.10	17
5.11	17
5.12	17
5.13	17
5.14	17

5.15	17
5.16	17
5.17	17
5.18	17
5.19	18
5.20	18
5.21	18
5.22	18
5.23	18
5.24	19
5.25	19
5.26	19
5.27	19
5.28	20
5.28.1	20
5.28.2	20
5.28.3	20
5.28.4	20
5.28.5	20
5.29	20
5.30	21
5.31	21
5.32	21
5.33	21
6. Baurecht / Rückbau der Anlagen / Sicherheitsleistung	21
6.1	21
6.2	21
6.3	22
6.4	22
6.5	22
6.6	22
6.7	23

6.8	23
6.9	23
6.10	23
6.11	23
6.12	23
6.13	23
6.14	24
6.15	24
6.16	24
6.17	24
6.18	24
7. Brandschutz	25
7.1	25
7.2	25
7.3	25
7.4 (zu Ziffer 4.1.2 des Brandschutzkonzepts der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.10.2022 – Angaben zur Löschwasserversorgung)	26
7.5 (zu Ziffer 2.2.3 des Brandschutzkonzepts der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH vom 13.10.2022 – selbsttätige Löschanlagen)	26
7.6	26
7.7	26
7.8	26
8. Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten	27
8.1	27
8.2	27
8.3	27
8.4	27
8.5	28
8.6	28
8.7	28
8.8	28
8.9	28

8.10	29
9. Bodenschutz	29
9.1	29
9.2	29
9.3	29
9.4	30
9.5	30
10. Naturschutz	30
10.1	30
10.2	30
10.3	30
10.4	31
10.5	31
10.6	31
10.7	31
10.8	31
10.9	32
10.10	32
Schutz von Tieren und NATURA 2000	32
10.11	32
10.12	33
10.13	33
10.14	34
10.15	34
Kompensation	35
10.16	35
10.17	35
10.18	35
10.19	36
11. Forst	36
11.1	36
11.2	36

11.3	37
11.4	37
11.5	38
11.6	38
11.7	38
11.8	38
11.9	38
11.10	38
12. Denkmalschutz.....	39
12.1	39
12.2	39
12.3	39
12.4	39
12.5	39
12.6	39
12.7	39
12.8	40
12.9	40
12.10	40
12.11	40
12.12	40
12.13	40
13. Landwirtschaft.....	40
Wirtschaftswege und Flächenbeeinträchtigungen	40
V. Begründung	41
1. Rechtsgrundlagen.....	41
2. Verfahrensablauf.....	41
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	42
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	43
4.1 Planungsrecht.....	43
4.2 Immissionsschutz	43
4.3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	45

4.4 Straßenverkehr	45
4.5 Luftverkehr	46
4.6 Baurecht	48
4.7 Brandschutz	49
4.8 Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten	50
4.9 Altlasten, Bodenschutz	51
4.10 Naturschutz	52
4.11 Forst	59
4.12 Denkmalschutz	64
4.13 Landwirtschaft	65
4.14 Kampfmittelräumdienst	65
4.15 Bergbau	65
4.16 Regionalplanung	65
4.17 Abfallwirtschaft	65
4.18 Sonstige Belange	65
4.19 Zusammenfassende Beurteilung	65
5. Anhörung des Vorhabenträgers	66
VI. Begründung der Kostenentscheidung	66
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	67
Anhang 1: Hinweise	68
1. Allgemeine Hinweise	68
1.1 Erlöschen der Genehmigung	68
1.2 Änderung	68
1.3 Untersagung	68
1.4 Widerruf	68
1.5 Unzuverlässigkeit	68
1.6 Nachträgliche Anordnung	68
1.7 Betriebseinstellung	69
2. Hinweise zu Altlasten	69
2.1	69
2.2	69
3. Hinweise zum Bodenschutz	69

3.1	69
3.2	69
3.3	69
4. Hinweise zum Abfallrecht.....	70
4.1 Entsorgung von Überschussmassen.....	70
4.2 Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe.....	70
4.3 Abfallregister.....	70
4.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	70
5. Hinweise zum Straßenverkehr	71
5.1	71
5.2	71
5.3	71
5.4	72
5.5	72
5.6	72
5.7	72
5.8	72
5.9	72
6. Hinweise zur Landwirtschaft	73
6.1	73
6.2 Standort der WEA 1.....	73
6.3 Bodenschutzmaßnahmen.....	73
7. Hinweise zum Forst.....	73
7.1	73
7.2	73
7.3	74
8. Hinweis zum Naturschutz.....	74
9. Hinweis zum Kampfmittelräumdienst	74
10. Hinweis zum Deutschen Wetterdienst.....	74
11. Hinweise zum Denkmalschutz	74
11.1	74
11.2	74

11.3	74
11.4	75
12. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	75
12.1	75
12.2	75
12.3	75